

Schweiz. Centralverein vom Roten Kreuz : Protokoll der Direktionssitzung

Objekttyp: **AssociationNews**

Zeitschrift: **Das Rote Kreuz : offizielles Organ des Schweizerischen
Centralvereins vom Roten Kreuz, des Schweiz.
Militärsanitätsvereins und des Samariterbundes**

Band (Jahr): **5 (1897)**

Heft 7

PDF erstellt am: **28.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

stimmt sind. Sie stellen ausnahmsweise in einzelnen Fällen auch Lazarete auf dem Kriegsschauplatz in Betrieb, liefern geschultes Krankenpflegepersonal und rüsten Johanniterkolonnen aus. Da der Orden der Diakonie besonders nahe steht und gleiche Zwecke mit ihr verfolgt, so handelt es sich in der Hauptsache um Bestellung von Diakonen und Diakonissen. Der Orden hat wegen Überlassung von Diakonen und namentlich Diakonissen mit der überwiegenden Mehrzahl der Diakonissenhäuser Verträge abgeschlossen und hierbei alle diesen Anstalten durch die Bestellung der der Zahl nach festgesetzten Pflegerinnen erwachsenden Kosten übernommen.

In ähnlicher Weise bethätigt der Malteserorden seine Hilfe, wenngleich er nicht über einen so dienstbereiten Apparat wie der Johanniterorden im Frieden verfügt und erst bei Ausbruch des Krieges das weitere über seine Thätigkeit beschließt. Die Malteser zerfallen in die schlesische Genossenschaft und in die Gemeinschaft der rheinisch-westfälischen Ritter. Schließlich ist noch der bayerischen Georgsritter als einer dritten Korporation zu gedenken, welche sich der Ausübung werththätiger Humanität unterzieht und sich ebenso wie die vorigen der Krankenpflege und Seelsorge im Felde, sowie der Unterstützung von Hospitälern widmet.

Schweiz. Centralverein vom Roten Kreuz.

Protokoll der Direktionsitzung

vom 25. Februar 1895, nachmittags 1 Uhr, im Bahnhofrestaurant Biehly in Olten.

Anwesend sind die Herren Dr. A. Stähelin, Präsident, Aarau; Advokat Haggenmacher, Zürich; Oberst Jean de Montmollin, Neuenburg; Pfarrer R. Wernli, Aarau; Oberst Dr. Kummer, Bern; Prof. Dr. Krönlein, Zürich; Oberst Dr. E. Munzinger, Chef der freiwilligen Hilfe, Olten; Louis Cramer, Präsident des schweiz. Samariterbundes, Zürich; Major Dr. G. Schenker, Aarau. Entschuldigt abwesend sind die Herren Prof. Dr. A. Socin, Basel; Prof. Dr. Haltenhoff, Genf; Nationalrat E. v. Steiger, Bern. Als Stellvertreter des Departements für die Instruktion ist anwesend Herr Dr. Ed. Fetscherin, Zahnarzt, Bern.

Das Sekretariat giebt Kenntniss vom Ableben des Herrn Alt-Stadtrat Kuss in Winterthur, welcher um das Gedeihen des schweiz. Centralvereins vom Roten Kreuz und speziell der Sektion Winterthur sich unvergängliche Verdienste erworben hat. Aus diesem Grunde wurde namens der Direktion den trauernden Hinterlassenen ein Kondolenzschreiben übermittelt, welches die Familie verdankte.

1. Verlesen des Protokolls. Das Protokoll der letzten Sitzung wird genehmigt. Herr Cramer bemerkt noch nachträglich zum Votum Schenker (vide „Rotes Kreuz“ 1896, pag. 178) betr. Fusion, daß seine damaligen Äußerungen nicht nur seine persönlichen, sondern auch die Ansichten des Centralvorstandes des Samariterbundes enthalten haben.

2. Antrag des Centralkomitees des schweiz. Samariterbundes betr. Schaffung eines schweiz. Centralsekretariats für freiwilligen Sanitätsdienst. Referent Hr. L. Cramer.

Mit dem anschließenden Entwurf (siehe Abdruck im Anschluß an dieses Protokoll) ist der Centraldirektion vom Roten Kreuz folgendes Schreiben zugegangen:

„Tit. Centraldirektion des schweiz. Centralvereins vom Roten Kreuz.

Geehrter Herr Präsident! Der Centralvorstand des schweiz. Samariterbundes (als Sektion des Centralvereins vom Roten Kreuz) erlaubt sich, Ihnen anmit folgenden Antrag für die nächste Delegiertenversammlung zu unterbreiten: „Wäre es nicht thunlich, ein schweizerisches Centralsekretariat für den freiwilligen Sanitätsdienst zu schaffen und zwar durch den schweiz. Centralverein vom Roten Kreuz, den schweiz. Samariterbund und den schweiz. Militär-sanitätsverein?“ Einen diesbezüglichen Organisationsentwurf legen wir Ihnen bei und begründen unsern Antrag hauptsächlich mit folgendem:

Wohl wissend, daß vorderhand eine Fusion des schweiz. Samariterbundes und des schweiz. Centralvereins vom Roten Kreuz nicht möglich ist, ja kaum je stattfinden wird, glaubte der Centralvorstand des schweiz. Samariterbundes doch nicht unterlassen zu sollen, einen Weg ausfindig zu machen, der im Interesse der beiden, resp. aller drei obgenannten Organisationen eine größere Annäherung und ein gemeinsames Arbeiten zustande brächte. Er ist daher nach reiflicher Überlegung auf obigen Antrag gekommen, hoffend, daß er auch von Ihrer Seite begrüßt und unterstützt werde.

Auf weitere Punkte, die uns veranlaßten, diesen Antrag zu stellen, ebenso auf die näheren Details glauben wir heute nicht eingehen zu müssen, da unser Präsidium gerne bereit ist, in der nächsten Direktionsitzung ein diesbezügliches Referat zu übernehmen.

Genehmigen Sie, hochgeehrter Herr, noch die Versicherung unserer Hochachtung.

Namens des Centralvorstandes des schweiz. Samariterbundes:

Der Präsident: **L. Cramer.**

Der Sekretär: **Hans Sieber.**"

Herr Cramer begründet mit kurzen Worten die von Seite des Centralvorstandes des schweiz. Samariterbundes zur Schaffung eines Centralsekretariates ergriffene Initiative.

Herr Oberst Dr. Ziegler, eidg. Oberfeldarzt, welcher mit Rücksicht auf dieses hochwichtige Traktandum ebenfalls zur Sitzung eingeladen, aber wegen Krankheit am Erscheinen verhindert war, schreibt hierüber durch seinen ersten Adjunkten, Herrn Oberstlieutenant Dr. Mürset: „In Sachen des Centralsekretariats für freiwilligen Sanitätsdienst teile ich Ihnen mit, daß der Herr Oberfeldarzt mit diesem Projekt durchaus einverstanden ist und dasselbe als ein geeignetes Mittel betrachtet, der freiwilligen Hilfe einen neuen Impuls zu geben. Er hält es dagegen für wünschenswert, daß untersucht werde, ob sich nicht jede der drei am Centralsekretariat beteiligten Organisationen dazu herbeilassen könnte, an die Kosten desselben einen wenn auch noch so bescheidenen Beitrag zu leisten. Wenn der Bund die Kosten ganz trägt, so sei der Generalsekretär nicht viel mehr als ein Bundesbeamter, was der Herr Oberfeldarzt zu vermeiden wünscht, indem der Bund nicht zur Übernahme der ganzen Kosten ohne Ausnahme, sondern nur zu einer dem gesamten Kostenbetrag allerdings nahe kommenden Subvention herangezogen würde. Achtungsvollst!

Der Oberfeldarzt der eidg. Armee in Vertretung: sig. **Dr. Mürset.**"

Die darauffolgende Diskussion konstatiert: Alle anwesenden Mitglieder der Direktion sind prinzipiell mit der Schaffung eines Centralsekretariats für den schweiz. Centralverein vom Roten Kreuz, Samariterbund und Militär-sanitätsverein einverstanden. Zur Vorberatung des vom Centralvorstande des Samariterbundes vorgelegten Entwurfes soll jeder der drei genannten Vereine je zwei Mitglieder abordnen. Von unserem Vereine wird hiezu Präsident und Vicepräsident bezeichnet. Im weiteren soll schon zu diesen Verhandlungen auch der Chef der freiwilligen Hilfe zugezogen werden. Nachdem sich diese Kommission auf einen Entwurf geeinigt hat, soll derselbe den Vorständen, resp. den Delegiertenversammlungen der betreffenden Vereine zur Beratung und Beschlußfassung unterbreitet werden.

3. Vorlage eines Regulativs betr. Entschädigung für Reisen, Arbeiten zc. in Sachen des Roten Kreuzes. (Entwurf und Antrag des Departementes für das Finanzielle; Referent Herr Oberst Jean de Montmollin.) Derselbe wird bestens verdankt. Nach längerer Diskussion wird beschlossen, es sei, ähnlich anderen Vereinen, Kommissionen zc. für Reisen in Sachen des schweiz. Centralvereins vom Roten Kreuz 20 Rappen per durchreisten Kilometer zu vergüten. Über Entschädigungen für Reisen ins Ausland entscheidet jeweilen die Direktion von Fall zu Fall.

4. Programm für den Jahresbericht. Das Sekretariat giebt Kenntnis, daß es zur Erstellung des Jahresberichtes pro 1895/96 einen diesbezüglichen Fragebogen zur Beantwortung an die Sektionen verschickt hat. Derselbe wurde von den meisten Sektionen mit größtem Fleiß und Geschick beantwortet; man kann aus denselben ersehen, daß in vielen Sektionen ein kräftiger „Ruck“ vorwärts gegangen ist. Dasselbe wünscht, daß auch die einzelnen Departemente der Direktion bis spätestens 15. April nächsthin den Bericht über ihre Thätigkeit, sowie das Arbeitsprogramm pro 1897/98 einreichen, was stillschweigend genehmigt wird.

5. Wahl der Delegation für die internationale Konferenz der Vereine vom Roten Kreuz in Wien. Als Delegierte werden gewählt: Präsident und Sekretär, die Herren Dr. A. Stähelin und Major Dr. G. Schenker.

6. Anfrage des Samaritervereins Aarau betr. Gründung einer Lokalsektion Aarau vom Roten Kreuz. Vom Samariterverein Aarau liegt folgendes Schreiben vor:

„An die tit Direktion des schweiz. Centralvereins vom Roten Kreuz.

Hochgeehrter Herr Präsident! Der Samariterverein Aarau beehrt sich, an Ihre tit. Direktion die Anfrage ergehen zu lassen, ob dieselbe geneigt wäre, erstgenannten Verein als Lokalsektion Aarau des schweiz. Centralvereins vom Roten Kreuz aufzunehmen und unter welchen Bedingungen dies geschehen könnte. Der Schwerpunkt unseres Gesuches liegt in dem Wunsche, fernerhin bei Delegiertenversammlungen des schweiz. Centralvereins

vom Roten Kreuz die Interessen des Samaritervereins durch eigene Wahl von Delegierten aus der Mitte des Vereins vertreten zu können. Wir erlauben uns, Ihnen betreffs unserer Anfrage die Statuten des Samaritervereins zu übermitteln.

Mit vollkommener Hochachtung zeichnen

Namens des Samaritervereins Aarau:

Der Präsident: **Dr. Schenker.**

Die Schriftführerin: **Mina Bähler.**

Herr Pfarrer Wernli als Präsident der Kantonalsektion Aargau vom Roten Kreuz erklärt, daß er im Auftrage des Vorstandes gegen das Eintreten auf das Aufnahmsgesuch protestieren müsse. Herr Dr. Schenker, Präsident des Samaritervereins Aarau, erklärt auf bezügliche Anfrage über die künftige Stellung des Samaritervereins Aarau zum schweiz. Samariterbund, der Verein werde nach wie vor in letzterem verbleiben. Nach gewalteter Diskussion wird sodann beschlossen, auf ein allfälliges Gesuch des Samaritervereins Aarau um Aufnahme als Lokalsektion Aarau des schweiz. Centralvereins vom Roten Kreuz sei nicht einzutreten.

7. Allfällige Anträge und Anregungen. Der Antrag, dem Centralorgan „Das Rote Kreuz“ auch per 1897 die bisher übliche Subvention von 200 Fr. zu gewähren, wird angenommen. — Es wird beschlossen, Herrn Oberfeldarzt Oberst Dr. Ziegler sei von Seite der Direktion der offizielle Dank auszusprechen für das f. J. für die schweiz. Landesausstellung in Genf angefertigte Tableau, welches die Geschichte des schweizerischen Roten Kreuzes in so ausgezeichnete Weise darstellt. — Schluß der Sitzung 4 Uhr.

Für die Geschäftsleitung: **Das Sekretariat.**

Entwurf betr. Organisation des schweiz. Centralsekretariates für freiwilligen Sanitätsdienst.

Art. 1. Unter dem Namen „Schweizerisches Centralsekretariat für freiwilligen Sanitätsdienst“ wird durch den schweiz. Centralverein vom Roten Kreuz, den schweiz. Samariterbund und den schweiz. Militär-sanitätsverein eine Centralstelle errichtet und von einem schweizerischen Militärarzt verwaltet.

Art. 2. Die Unkosten des Centralsekretariats übernimmt der Bund durch Erhöhung des Budgetpostens „Unterstützung freiwilliger Schieß- und Militärvereine“ um jährlich 10,000 Fr. und zwar unbeschadet der bisher an den Samariterbund und an den Militär-sanitätsverein geleisteten und noch zu leistenden Subventionen.

Art. 3. Als Sitz des Centralsekretariates wird eine möglichst central gelegene Ortschaft bestimmt.

Art. 4. Zur Überwachung der Geschäftsführung des Centralsekretariates wird ein Aufsichtsrat von 9 Mitgliedern gewählt wie folgt: Präsident und außerdem 2 Mitglieder: vom Bundesrat; je 2 Mitglieder: von jeder der in Art. 1 erwähnten Organisationen. Allfällige Sitzungsgelder und Reiseentschädigungen an die Mitglieder des Aufsichtsrates werden für jedes einzelne Mitglied von der wählenden Behörde, bezw. Organisation bestritten.

Art. 5. Die Obliegenheiten des Centralsekretärs werden durch ein vom Aufsichtsrat zu entwerfendes und von den vier Wahlkörpern zu genehmigendes Pflichtenheft festgestellt und sind im allgemeinen folgende: a. Besorgung der Sekretariatsgeschäfte des Aufsichtsrates, sowie der Centralvorstände aller drei in Art. 1 erwähnten Organisationen, eventuell auch der einzelnen Departemente des schweiz. Centralvereins vom Roten Kreuz; b. Redaktion des Vereinsorgans, welches auf den Zeitpunkt der Eröffnung des Centralsekretariates in den Besitz des schweiz. Centralvereins vom Roten Kreuz übergeht; c. Besorgung der Archivalien derselben, sowie allfälliger Bestände an Drucksachen, Unterrichtsmaterial und Lehrbüchern; d. Abfassung der Geschäfts- und Jahresberichte und Besorgung anderweitiger, dem Centralsekretär durch den Aufsichtsrat oder der drei in Art. 1 genannten Organisationen überwiesenen Arbeiten; e. fortwährende Thätigkeit und Propaganda für die Interessen der durch das Centralsekretariat vertretenen Organisationen nach Maßgabe der in den Statuten derselben enthaltenen Arbeitsprogramme; f. Anknüpfung von Beziehungen zu verwandten außerschweizerischen Organisationen.

Art. 6. Die Wahl des Centralsekretärs geschieht auf eine dreijährige Amtsdauer mit Wiederwählbarkeit und zwar durch den Aufsichtsrat.

Art. 7. Der Centralsekretär hat seine gesamte Zeit dem Amte zu widmen; die Ausübung der ärztlichen Praxis ist ihm untersagt. Kenntnis der zwei Hauptlandessprachen ist

unerlässlich, diejenige des Italienischen erwünscht. Behufs Beforgung der in Art. 5 a erwähnten Obliegenheiten hat er allen Sitzungen mit beratender Stimme beizuwohnen.

Art. 8. Die jährliche Barbesoldung des Centralsekretärs beträgt 6500—8000 Franken; sie ist in Monatsraten zahlbar und wird jeweilen beim Beginn der Amtsdauer in der Weise festgesetzt, daß unter der Voraussetzung befriedigender Leistungen bei jeder Erneuerungswahl eine Erhöhung um 300 Fr. eintritt, bis das Maximum erreicht ist. Außerdem bezieht der Centralsekretär eine Entschädigung von 500 Fr. per Jahr für Bureauumiete.

Art. 9. Für amtliche Reisen hat der Centralsekretär Anspruch auf folgende Spesen: 1) für ganztägige Abwesenheit vom Wohnort 5 Fr. per Tag und ebensoviel für jedes Übernachten; 2) für halbtägige Abwesenheit vom Wohnort 2 Fr.; 3) 20 Rappen per durchreisten Kilometer.

Art. 10. Für die jährlichen Unkosten des Centralsekretariates wird durch die beteiligten Organisationen, eventuell durch den Aufsichtsrat ein Budget nach folgendem Schema aufgestellt:

a. Besoldung des Centralsekretärs	Fr. 6500 — 8000
b. Wohnungsentchädigung, event. Bureauumiete	„ 500
c. Bureaukosten (Druckkosten, Litteratur etc.)	„ 500
d. Reisekosten	„ 500
e. Unvorhergesehenes	„ 500

Total Fr. 8500—10000

Art. 11. Die Verwaltung des gesamten Sekretariatskredites wird von den Organen des Bundes besorgt. Für alle Zahlungen ist das Visum des Aufsichtsrates erforderlich.

Schweizerischer Militär-Sanitätsverein.

Mitteilung des Centralkomitees.

In Übereinstimmung mit der Sektion Wald haben wir die diesjährige Delegiertenversammlung festgesetzt auf **15. und 16. Mai nächsthin in Wald**. Im weiteren verweisen wir auf § 16 der Centralstatuten, gemäß welchem Anträge der Sektionen oder einzelner Mitglieder **wenigstens vier Wochen vor der Delegiertenversammlung** dem Centralkomitee eingereicht werden müssen, d. h. also diesmal bis **Samstag den 17. April a. c.** Nach Ablauf dieser Frist wird das definitive Programm den Sektionen zugestellt werden.

Wir ersuchen um genaue Einhaltung obgenannten Termins und grüßen kameradschaftlich.
Herrnau, den 20. März 1897.

Namens des Centralkomitees des Schweiz. Militär-Sanitätsvereins,
Der Präsident: **A. Scheurmann.**

Der Aktuar: **H. Rahm.**

Schweizerischer Samariterbund.

Communiqué des Centralvorstandes.

Die diesjährige Delegiertenversammlung, welche in Aarau tagen soll, wurde auf den **20. Juni** festgesetzt.

Den tit. Samaritersektionen, besonders den neugegründeten Vereinen, welche Depots einzurichten gedenken, empfehlen wir **Dr. Gerbers Samariterkästchen**, welche durch Herrn Lieber, Quästor des Samariterbundes, zum Preise von 18 Fr. zu beziehen sind.

Vereinschronik.

Folgende Sektionen wurden in den Samariterbund aufgenommen: **Dietikon** (Zürich); Präsident E. Lips, Aktuar Ed. Abegg. — **Büren a. d. A.**; Präsident Fr. Schwab, Aktuar H. Jost. — **Kriens** (Luzern); Präsident Emil Baumann, Aktuar Joh. Hafner. — **Bezhigen** (Bern); Präsident Ernst Linder, Aktuar C. Schmidt.

Neuer Samariterverein: **Neuenegg** (Bern); Präsi. Jak. Bill, Akt. Fräulein Wischmann.
Vorstandsänderung des **S.-B. Unterstrass-Zürich**: Präsi. H. Flaad, Akt. J. Bürkli.
Der Samariterverein **Thun** erstellt ein Krankenmobiliarmagazin.